

Geld für eure Jugendarbeit

**Regelwerk für die Vergabe von Fördermitteln
durch den Kreisjugendring Main-Taunus e.V.**



Kreisjugendring Main-Taunus e.V.

Inhalt

1.	Einführung	1
2.	Übersicht.....	4
3.	Grundsätze der Förderung.....	6
I.	Richtlinie I	8
II.	Richtlinie II	15
III.	Richtlinie III.....	21
4.	Durchführungsvereinbarung.....	24
5.	Geschäftsordnung.....	27

1. Einführung

- Du planst mit deiner Jugendgruppe ein Wochenende oder eine Ferienfreizeit?
- Es gibt Kinder, die bei eurer Ferienfreizeit mitfahren wollen; aber sie können es sich nicht leisten?
- Du triffst dich mit den Gruppenleitern deines Verbandes, um euch gemeinsam weiterbilden zu lassen?
- Ihr wollt neues Material für die Kindergruppe anschaffen oder euren Jugendraum renovieren?

Dann wende dich an den Kreisjugendring Main-Taunus!

Der Main-Taunus-Kreis fördert die Jugendarbeit der Verbände und Vereine des Main-Taunus-Kreises durch eine finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen für Maßnahmen und Materialien.

Diese Förderung erfolgt auf der Grundlage von drei Richtlinien. Diese Richtlinien haben Vertreter/innen der Mitgliedsverbände gemeinsam mit dem Kreisjugendring erarbeitet.

Wie hoch die Zuschüsse ausfallen, entscheiden jedes Jahr im Frühjahr Vertreter/innen der Mitgliedsverbände und des Kreisjugendringes auf der Grundlage der vorliegenden Anträge. Ab Mitte Mai können die Kreisleitungen der Mitgliedsverbände und der Kreisjugendring Auskunft über die genaue Höhe der Zuschüsse im aktuellen Jahr geben.

Der Kreisjugendring Main-Taunus verwaltet im Auftrag des Kreises diese Fördermittel gemäß den Richtlinien I bis III. Er prüft Förderanträge und Abrechnungen und leitet die finanziellen Mittel an die Vereine und Verbände weiter.

(Siehe dazu auch: [Grundsätze der Förderung](#))

Zuschüsse für Ortsgruppen von Vereinen und Verbänden:

Welche Zuschüsse gibt es?

Ortsgruppen können Zuschüsse beantragen für mehrtägige Fahrten und Aktionen mit Kindern und Jugendlichen und Gruppenleiterweiterbildungen innerhalb der eigenen Ortsgruppe mit mindestens sieben Personen. **(Richtlinie I)**

Ortsgruppen können zusätzliche Mittel beantragen, wenn an diesen Fahrten und Aktionen Kinder und Jugendliche teilnehmen, deren Familien den Teilnehmerbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlen können. **(Richtlinie I – Individualförderung nach [Punkt I.5](#))**

Ortsgruppen können Zuschüsse für die Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit oder Materialien für die Ausstattung und Renovierung von Jugendräumen beantragen. **(Richtlinie III)**

Wie kann ich Zuschüsse beantragen?

Antragsformulare und Formulare für die Abrechnung von Maßnahmen findet ihr unter www.kjr-mtk.de. Bitte den Vordruck für eine **Teilnehmerliste** nicht vergessen.

Wo kann ich Zuschüsse beantragen?

Ortsgruppen von Verbänden und Vereinen, die Mitglied im Kreisjugendring sind, schicken ihre Antragsformulare und ihre Maßnahmenabrechnungen nach Richtlinie I an ihren Kreisverband. Dieser sammelt und prüft die Unterlagen und verteilt die Zuschüsse an seine Ortsgruppen.

Ortsgruppen von Verbänden und Vereinen, die nicht Mitglied im Kreisjugendring sind, wenden sich bitte direkt an den Kreisjugendring.

Anträge auf einen Zuschuss nach Richtlinie III werden immer direkt an den Kreisjugendring geschickt.

Wie kommen wir an unser Geld?

Zuschüsse werden in der Regel immer erst nach Beendigung der Fahrt bzw. nach der Anschaffung der benötigten Materialien ausgezahlt. Hierzu ist es nötig, dass ihr möglichst schnell eure Abrechnung und alle erforderlichen Nachweise an euren

Kreisverband oder den Kreisjugendring schickt. Nach der vorgeschriebenen Prüfung werden dann die zugesagten Zuschüsse überwiesen. Bis dahin müsst ihr u.U. eure geplante Maßnahme zwischenfinanzieren. Tipps hierzu erhaltet ihr beim Kreisjugendring.

Wo wende ich mich hin, wenn ich Fragen habe?

Bei allen Fragen zur Finanzierung von Maßnahmen und zur Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen könnt ihr euch gerne per Telefon oder per Email (info@kjr-mtk.de) an den Kreisjugendring wenden.

Zuschüsse für Kreisverbände:

Kreisverbände können Zuschüsse für kreisweite Veranstaltungen zur Jugendbildung und für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit beantragen. **(Richtlinie II)**

Weitere Informationen hierzu gibt es beim Kreisjugendring (KJR).

2. Übersicht

- **Vertrag zwischen dem KJR und dem Main-Taunus-Kreis**

Regelt das Verhältnis zwischen dem Main-Taunus-Kreis (MTK) als öffentlichem Jugendhilfeträger und dem Kreisjugendring als Verantwortlichem für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget zur Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft (Mitgliedsverbände des KJR, KJR und sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger).

- **Grundsätze der Förderung**

Beschreibt den grundsätzlichen Umgang mit dem durch den MTK zur Verfügung gestellten Budget und die Aufgaben des KJR, seiner Mitgliederversammlung und des Finanzausschusses.

- **Richtlinie I**

Beschreibt die Möglichkeit der Förderung von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen von Mitgliedsverbänden des KJR und sonstigen anerkannten und gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit und beschreibt die Möglichkeit der besonderen Förderung von Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Familien bei der Teilnahme an oben genannten Maßnahmen.

- **Richtlinie II**

Beschreibt die Möglichkeit der Förderung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und beschreibt die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung der Mitgliedsverbände des KJR und sonstiger anerkannter und gemeinnütziger freien Träger (zentrale Maßnahmen).

- **Richtlinie III**

Beschreibt die Möglichkeit der Bezuschussung von Material für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen von Ortsgruppen und deren Zusammenschlüssen.

- **Durchführungsvereinbarung**

Regelt das Verfahren und den Ablauf der Mittelverteilung nach Richtlinie I und II für die Mitgliedsverbände des KJR (Antragsstellung über den jeweiligen Kreisverband, Budgetzuweisung, Gesamtverwendungsnachweis).

- **Geschäftsordnung des Finanzausschusses**

Beschreibt die Aufgaben des Finanzausschusses und regelt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Finanzausschusses.

3. Grundsätze der Förderung

3.1 Vorbemerkung

Auf der Grundlage des am 12. Mai 2004 unterzeichneten Vertrages zwischen dem Main-Taunus-Kreis als Jugendhilfeträger und dem Kreisjugendring Main-Taunus e.V. (KJR) und der damit verbundenen Budgetzuweisung an den KJR vereinbaren die im KJR zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände für die Verwendung der Gelder die nachstehenden Vergabegrundsätze.

Die im KJR zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände gehen davon aus, dass durch die neue Förderstruktur der Main-Taunus-Kreis als Jugendhilfeträger nicht aus seiner jugendpolitischen Gesamtverantwortung für eine qualifizierte außerschulische Jugendarbeit entlassen wird. Er hat auch zukünftig gemeinsam mit den Jugendverbänden und den anderen Trägern der Jugendarbeit entsprechend der jeweiligen gesellschaftlichen Erfordernisse dafür zu sorgen, dass zum Beispiel ausreichende Fördermittel und Angebote bereitstehen, um eine qualitativ und quantitativ umfassende Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis (MTK) zu garantieren.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar im Interesse einer qualifizierten Jugendarbeit in freier und gemeinnütziger Trägerschaft zu verwenden. Zuschüsse Dritter, z.B. von staatlichen Stellen oder Förderinstitutionen, müssen vom Zuwendungsempfänger primär in Anspruch genommen werden.

Die Fortschreibung der gemeinsam entwickelten Grundsätze und Richtlinien sowie deren Überprüfung in der praktischen Arbeit der Jugendverbände vor Ort erfolgt in gemeinsamer Verantwortung aller Mitgliedsverbände innerhalb der Gremien des KJR.

Der KJR fördert im Rahmen des vom Main-Taunus-Kreis zur Verfügung gestellten Budgets:

1. Fahrten, Freizeiten und Lager (Richtlinie I)
2. Zentrale Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit sowie zentrale Bildungsmaßnahmen der Jugendverbände (Richtlinie II)
3. Ausbau und Instandhaltungsmaßnahmen von Jugendräumen und die Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit (Richtlinie III)

4. Die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in den Jugendverbänden durch den KJR, vor allem durch den/die Hauptamtliche(n) des KJR, sowie gegebenenfalls durch weitere Honorar- und Verwaltungskräfte

3.2 Rolle des Kreisjugendringes

Der KJR übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der Freien Jugendarbeit und überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der durch den Main-Taunus-Kreis bereitgestellten Mittel (Siehe hierzu auch SGB VIII § 11 u. § 74). Zu diesem Zwecke erstellt er Vergaberichtlinien.

Ein Rechtsanspruch der Zuwendungsempfänger auf eine Förderung besteht nicht.

Der KJR richtet einen Finanzausschuss ein. Mitglieder des Finanzausschusses sind jeweils ein(e) Delegierte(r) der Mitgliedsverbände, der geschäftsführende Vorstand des KJR und mit beratender Stimme der/die Hauptamtliche des KJR. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Finanzausschusses.

Der KJR legt dem Finanzausschuss jeweils zur ersten Sitzung nach Antragsschluss am 01.03. des laufenden Jahres (spätestens jedoch bis zum 30.04. des laufenden Jahres) einen Verteilungsvorschlag für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget vor. Der Verteilungsvorschlag gliedert sich in folgende Teilbudgets auf:

1. Mittel für Fahrten, Lager und Freizeiten (Richtlinie I)
2. Mittel zur besonderen Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Richtlinie I)
3. Mittel zur Förderung der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände (Richtlinie II)
4. Mittel zum Ausbau und zu Instandhaltungsmaßnahmen von Jugendräumen und zur Bezuschussung der Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit (Richtlinie III)

Der Finanzausschuss entscheidet über die Höhe der Teilbudgets in den Punkten 1 bis 4, die Teilkontingente für sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit und die Fördersätze in Richtlinie I.

Das Geschäftsjahr des Kreisjugendringes entspricht dem Kalenderjahr. Kassenschluss ist spätestens am 20.12. des jeweiligen Jahres.

Diese Grundsätze treten zum 01.01.2016 in Kraft.

I. Richtlinie I

Förderung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen von Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen und sonstigen gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit aus dem Main-Taunus-Kreis

I.1 Grundlage für eine Förderung nach Richtlinie I

Bei der Förderung von Maßnahmen im Sinne der nachstehenden Richtlinie handelt es sich um eine Leistung des Main-Taunus-Kreises (MTK) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Der Kreisjugendring (KJR) übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und an sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der freien Jugendarbeit mit Sitz im MTK. Er ist der Adressat von Zuschussanträgen nach Richtlinie I.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Rahmen der bezuschussungsfähigen Maßnahmen darf der Träger einer Maßnahme keinen Gewinn erwirtschaften. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar zu verwenden. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die bewilligten Mittel nicht im Sinne der Richtlinie I verwendet werden.

Die Betreuungskräfte sollten den Anforderungen der Jugendleiter-Card genügen.

Der Träger einer Maßnahme hat sicherzustellen, dass die Teilnehmer/innen an einer durch diese Richtlinie geförderten Maßnahme unfall- und haftpflichtversichert sind. Der Antragsteller bestätigt dies durch rechtsverbindliche Unterschrift.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend im Rahmen der Jugendarbeit stattfinden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen parteipolitischer, schulischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder kommerzieller Art. Dies betrifft ebenso Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben und von Sportvereinen durchgeführt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind ebenso Veranstaltungen zur satzungsgemäßen Führung des Verbandes (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen etc.) sowie Veranstaltungen, die durch sonstige Richtlinien des Kreises bezuschusst werden.

Der Kreisverband und der Kreisjugendring haben das Recht, ein Programm der Veranstaltung anzufordern.

I.2 Zielsetzung

Unterstützung der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis durch Ermäßigung der Kosten bei der Durchführung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen von Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen (Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings) und sonstigen anerkannten und gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit aus dem Main-Taunus-Kreis.

Die Förderung umfasst die

allgemeine Förderung für alle Teilnehmer/innen nach Punkt I.4

und eine

Individualförderung nach sozialen Gesichtspunkten nach Punkt I.5.

I.3 Abrechnungsfähige Kosten

Abrechnungsfähig sind die Kosten für:

- Unterkunft und Verpflegung
- Programmkosten
- Fahrt der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen
- Pädagogisches Material zur Durchführung der Veranstaltung
- Anteilige Kosten für die Beschäftigung von Betreuungskräften und Referent/innen (Beschäftigungsentgelte sowie Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt)
- Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgeschlossen werden

Nicht abrechnungsfähig sind Beschäftigungsentgelte hauptamtlicher Mitarbeiter/innen der Träger.

I.4 Allgemeine Förderung

I.4.1 Alle Teilnehmer/innen erhalten nach dieser Richtlinie eine allgemeine Förderung nach [Punkt I.4.4](#). Die Förderung gilt für Teilnehmer/innen aus dem Main-Taunus-Kreis ab dem 6. Geburtstag und bis zum 27. Geburtstag und deren Gruppenbetreuer/innen und Referent/innen. Für Gruppenbetreuer/innen und Referent/in-

nen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht. Für Teilnehmer/innen an Gruppenleiteraus- und -fortbildungen gem. [Punkt I.4.4.c](#) gelten die Anforderungen an Alter und Herkunft aus dem MTK ebenfalls nicht. Sie müssen jedoch im MTK in der Jugendverbandsarbeit aktiv mitwirken. Dies muss der Verband schriftlich bestätigen. Es erfolgt eine gleichmäßige und einheitliche Förderung aller nach [Punkt I.4.4](#) bezuschussten Veranstaltungen. Über die Höhe der Fördersätze entscheidet der Finanzausschuss des KJR.

I.4.2 Für die Förderung nach Punkt I.4 gilt eine Höchstdauer von 28 Tagen und eine Mindestdauer von 2 Tagen inklusive An- und Abreisetag und durchgängigen Übernachtungen, bezogen auf eine Veranstaltung. Für Gruppenleiterschulungen nach [Punkt I.4.4.c](#) gilt eine Mindestdauer von 8 Stunden. Eine Übernachtung ist nicht erforderlich. Es werden auch eintägige Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 8 Stunden gefördert. Mehrtägige Veranstaltungen müssen an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

Leiter/innen und Referent/innen der Gruppenleiterschulungen müssen volljährig sein.

I.4.3 An einer Maßnahme nach [Punkt I.4.4 a](#) und [Punkt I.4.4.b](#) müssen mindestens 7 Personen teilnehmen. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- entweder 5 Teilnehmer/innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein) und 2 Betreuer/innen
- oder 7 Teilnehmer/innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein), wobei mindestens ein(e) Teilnehmer/in volljährig sein muss.

Bis 14 Teilnehmer/innen können 2 Betreuer/innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer/innen zwischen dem 6. und 27. Geburtstag aus dem Main-Taunus-Kreis ist ein weiterer Betreuer/in zuschussfähig, d.h. ab 15 Teilnehmer/innen drei Betreuer/innen, ab 22 Teilnehmer/innen vier Betreuer/innen usw. Für Gruppenbetreuer/innen und Referent/innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht.

Bei einer gemischtgeschlechtlichen Teilnehmergruppe sollte auch das Betreuerteam gemischtgeschlechtlich sein.

Nehmen behinderte oder chronisch kranke Teilnehmer/innen an der Maßnahme teil, sind zusätzliche Betreuer/innen abrechnungsfähig.

Gruppenleiterschulungen nach [Punkt I.4.4c](#) werden ab 7 Teilnehmer/innen (inkl. einem/einer Referenten/Referentin) gefördert.

Bis 14 Teilnehmer/innen können 2 Referent/innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer/innen ist ein(e) weitere(r) Referent/in zuschussfähig.

I.4.4 Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets werden bezuschusst:

- a. Freizeitmaßnahmen in eigenen Häusern des Zuwendungsempfängers und Zeltlager im Inland mit bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in inklusive abrechnungsfähigen Betreuern/innen.
- b. Freizeitmaßnahmen in sonstigen festen Häusern, Bildungsmaßnahmen und Freizeitmaßnahmen einschließlich Zeltlagern im Ausland mit bis zu 7,00 € pro Tag und Teilnehmer/in inklusive abrechnungsfähigen Betreuern.
- c. Gruppenleiterseminare mit bis zu 14,00 € pro Tag und Teilnehmer/in. Der Antragsteller legt dem Kreisverband ein Programm vor.

I.5 Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Individualförderung)

I.5.1 Ziel der Förderung nach Punkt I.5 dieser Richtlinie ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Bevölkerungskreisen des Main-Taunus-Kreises die Teilnahme an Veranstaltungen nach dieser Richtlinie zu ermöglichen. Förderungsfähig sind **hier nur Kinder und Jugendliche ab dem 6. Geburtstag und bis zum 18. Geburtstag.**

I.5.2 Die Förderung nach Punkt I.5 dieser Richtlinie dient ausschließlich der Reduzierung der für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhobenen Teilnehmerbeiträge. Nach Punkt I.5 dieser Richtlinie sollten aus pädagogischen Gründen keine kompletten Freizeiten abgerechnet werden.

I.5.3 Förderungsfähig nach Punkt I.5 dieser Richtlinie sind alle Teilnehmer/innen **aus finanzschwachen Bevölkerungskreisen**, insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten, aus schlechten Wohnverhältnissen, von Sozialhilfeempfängern, ALG II-Empfängern, Alleinerziehenden, Arbeitslosen und insbesondere Kinder und Jugendliche, die durch Vermittlung des Jugendamtes an der Ferienfreizeit teilnehmen.

I.5.4 Über eine Förderung nach Punkt I.5 dieser Richtlinie entscheiden die den Antrag stellenden Träger der Veranstaltung nach pädagogischem Ermessen und den sozialen Gesichtspunkten gem. Punkt I.5.3. Die Förderungswürdigkeit der Teilnehmer/innen nach Punkt I.5 wird vom Antrag stellenden Träger mit rechtsverbindlicher Unterschrift bestätigt.

I.5.5 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) wird gewährt maximal in Höhe des Teilnehmerbeitrages der jeweiligen Veranstaltung abzüglich eines angemessenen Eigenanteils, der in der Regel täglich 5,00 € pro Teilnehmer/in nicht unterschreiten soll. In besonderen Fällen (z.B. Sozialhilfeempfängern und ALG II-Empfängern) kann von der Erhebung eines Teilnehmerbeitrages abgesehen werden. Ein Zuschuss nach Punkt I.5 darf **450,00 €** im Einzelfall nicht übersteigen.

I.5.6 Diese Teilnehmer/innen können nicht durch weitere Mittel nach Richtlinie I gefördert werden. Andere Förderungsrichtlinien (z.B. Förderung der Kinder- und Jugendberufshilfe durch das Land Hessen) werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

I.5.7 Die Förderung nach Punkt I.5 dieser Richtlinie unterliegt den gleichen Abläufen wie die allgemeine Förderung. Außerdem muss bei Teilnehmer/innen, die nach Punkt I.5 gefördert werden, vom Träger eine Bestätigung der Eltern bezüglich Sozialhilfebezug, ALG II-Bezug, finanzieller Notlage oder struktureller Notlage eingeholt werden. Gegenüber dem KJR wird vom Träger die Förderungswürdigkeit der jeweiligen Teilnehmer und die Höhe des reduzierten Teilnehmerbeitrags durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt.

I.6 Verfahren für Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes

Die im laufenden Kalenderjahr im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Mittel werden durch Beschluss des Finanzausschusses in zwei Teilbeträge zur Förderung der Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes bzw. sonstiger anerkannter und gemeinnütziger freier Träger der Jugendarbeit kontingiert.

Für die Mitgliedsverbände des KJR erfolgt die Zuwendung als Verbandsförderung auf Kreisebene. Ortsgruppen richten ihre Anträge an den jeweiligen Kreisverband. Näheres regelt eine Durchführungsvereinbarung.

Die Abrechnung erfolgt durch Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises der Kreisverbände an den KJR bis zum 15.02. des Folgejahres.

Der Gesamtverwendungsnachweis enthält:

- Angaben über die Veranstaltungsart
- Angaben über Teilnehmerzahlen (die Zahl der nach Punkt I.5 geförderten Teilnehmer/innen ist gesondert anzugeben)
- Aufstellung der Gesamteinnahmen (z.B. Zuschusssumme, Zuschüsse Dritter, Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der nach [Punkt I.5](#) geförderten Teilnehmer/innen)

- Aufstellung der Gesamtausgaben (Für jede Maßnahme sind ein bis zwei Hauptbelege, z. B. Haus- oder Busrechnung, in Kopie beizufügen.)
- Teilnehmerlisten mit Name, Anschrift, Alter, Geschlecht und Unterschrift der Teilnehmer/innen.

Die Kreisverbände der Mitgliedsverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass Originalbelege für eine eventuelle Prüfung 7 Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren sind. Sollten sich bei einer Prüfung Beanstandungen ergeben, so sind widerrechtlich erhaltene Zuschüsse umgehend an den KJR zurückzuzahlen.

1.7 Verfahren für sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit

Für Antragsteller, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes gehören, gilt folgende Regelung:

Sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit reichen ihre Einzelanträge auf einem entsprechenden Antragsformular grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.03. des laufenden Jahres beim KJR ein.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums im Rahmen des durch den Finanzausschuss beschlossenen Teilkontingentes gefördert. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch den KJR. Die Träger erhalten vor der Durchführung der Maßnahme einen Bewilligungsbescheid. Die Fördersätze orientieren sich an den im Finanzausschuss des KJR für das laufende Jahr festgelegten Beträgen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage eines dafür vorgesehenen Verwendungsnachweises. Dieser enthält eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift, Alter, Geschlecht und Unterschrift der Teilnehmer/innen, eine Aufstellung der tatsächlichen Gesamtkosten und aller Zuschüsse. Belege sind in Kopie beizufügen. Für Teilnehmer/innen, die nach [Punkt 1.5](#) gefördert werden, wird die Förderungswürdigkeit und die Höhe des Teilnehmerbeitrages vom Antrag stellenden Träger durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt und in der Gesamtabrechnung besonders ausgewiesen.

Originalbelege sind für eine eventuelle Prüfung 7 Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren. Sollten sich bei einer Prüfung Beanstandungen ergeben, so sind widerrechtlich erhaltene Zuschüsse umgehend an den KJR zurückzuzahlen.

Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt wird.

Sollte die Maßnahme in wesentlichen Teilen verändert werden (Ortswechsel, Teilnehmerzahl, Zeitpunkt), ist der KJR zu verständigen. Ein neuer Bescheid wird erteilt. Findet die Maßnahme nicht statt, ist der Bewilligungsbescheid hinfällig. Der KJR ist unverzüglich zu unterrichten.

Die Richtlinie I tritt zum 1.1.2016 in Kraft

II. Richtlinie II

Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit (Jugendleiterschulung) und der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände und sonstiger kreisweit tätiger gemeinnütziger freier Träger der Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit im Main-Taunus-Kreis

II.1 Grundlage für eine Förderung nach Richtlinie II

Bei der Förderung von Maßnahmen im Sinne der nachstehenden Richtlinie handelt es sich um eine Leistung des Main-Taunus-Kreises (MTK) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets. Der Kreisjugendring (KJR) übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der freien Jugendarbeit mit Sitz im MTK. Er ist der Adressat von Zuschussanträgen nach Richtlinie II.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Rahmen der bezuschussungsfähigen Maßnahmen darf der Träger einer Maßnahme keinen Gewinn erwirtschaften. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar zu verwenden. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die bewilligten Mittel nicht im Sinne der Richtlinie II verwendet werden.

Der Träger einer Maßnahme hat sicherzustellen, dass die Teilnehmer/innen an einer durch diese Richtlinie geförderten Maßnahme unfall- und haftpflichtversichert sind. Der Antragsteller bestätigt dies durch rechtsverbindliche Unterschrift.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend im Rahmen der Jugendarbeit stattfinden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen parteipolitischer, schulischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder kommerzieller Art. Dies betrifft ebenso Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben und von Sportvereinen durchgeführt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind ebenso Veranstaltungen zur satzungsgemäßen Führung des Verbandes (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen etc.) sowie Veranstaltungen, die durch sonstige Richtlinien des Kreises bezuschusst werden.

II.2 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Arbeit der im Main-Taunus-Kreis tätigen Jugendverbände und sonstigen freien Träger der Jugendarbeit auf Kreisebene im Bereich der außerschulischen Jugendbildung und der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit im Rahmen zentraler Maßnahmen.

Gefördert werden zentrale Maßnahmen der:

- Mitgliedsverbände des KJR
- als gemeinnützig anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die auf Kreisebene organisiert sind und außerschulische Jugendbildung im Sinne des § 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes betreiben.

Voraussetzung ist, dass die Jugendverbände und freien Träger seit mindestens einem Jahr bestehen und bereits praktische Jugendarbeit betreiben.

II.3 Arten der Förderung

Gefördert werden:

II.3.1 Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung, die sich mit der Mitbestimmung in jugendpolitischen Gremien und der Problembewältigung in den Lebensbereichen Familie, Schule, Betrieb oder Freizeit sowie mit themenbezogenen Veranstaltungen zur gesellschaftspolitischen Bildung beschäftigen

II.3.2 Seminare zur Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleiter/innen sowie Teamer/innen in der außerschulischen Bildungsarbeit, wenn es sich um pädagogische, didaktische und jugendpolitische Inhalte handelt, die von einem fachlich qualifizierten Referenten/Team durchgeführt werden. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zum Erwerb der Jugendleiter-Card.

II.4 Umfang der Förderung

II.4.1 Bei Veranstaltungen nach Punkt II.3.1 gilt die Förderung für Teilnehmer/innen aus dem Main-Taunus-Kreis ab dem 6. Geburtstag und bis zum 27. Geburtstag und deren Gruppenbetreuer/innen und Referent/innen. Für Gruppenbetreuer/innen und Referent/innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sieben Personen. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- entweder 5 Teilnehmer/innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein) und 2 Betreuer/innen
- oder 7 Teilnehmer/innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein), wobei mindestens ein Teilnehmer/in volljährig sein muss.

Bis 14 Teilnehmer/innen können 2 Betreuer/innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer/innen zwischen dem 6. und 27. Geburtstag aus dem Main-Taunus-Kreis ist ein weiterer Betreuer/in zuschussfähig, d.h. ab 15 Teilnehmer/innen drei Betreuer/innen, ab 22 Teilnehmer/innen vier Betreuer/innen usw. Für Gruppenbetreuer/innen und Referent/innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht.

II.4.2 Veranstaltungen nach [Punkt II.3.2](#) bei einer Mindestteilnehmerzahl von sieben Personen (inkl. einem Referenten).

Jede(r) Teilnehmer/in, der im MTK aktiv ist, wird gefördert.

Ab 3 Teilnehmer/innen, die im MTK aktiv sind, können ein(e) oder zwei Referent/innen gefördert werden.

Bis 14 Teilnehmer/innen, die im MTK aktiv sind, können 2 Referent/innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer/innen, die im MTK aktiv sind, ist ein(e) weitere(r) Referent/in zuschussfähig.

Für Teilnehmer/innen an Seminaren der Gruppenleiteraus- und -fortbildungen gelten die Anforderungen an Alter und Herkunft aus dem MTK nicht, wenn sie im MTK aktiv sind. Dies bestätigt der Träger der Maßnahme gegenüber dem Kreisjugendring mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

II.5 Abrechnungsfähige Kosten

Abrechnungsfähig sind die Kosten für:

- Unterkunft, Fahrt und Verpflegung der Teilnehmer/innen
- Programmkosten
- Pädagogisches Material zur Durchführung der Veranstaltung

- Anteilige Kosten für die Beschäftigung von Teamer/innen und Referent/innen (Beschäftigungsentgelte sowie Kosten für deren Unterkunft, Verpflegung und Fahrt)
- Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgeschlossen werden

Nicht abrechnungsfähig sind Beschäftigungsentgelte hauptamtlicher Mitarbeiter/innen der Träger, außerdem in der Regel Kosten, soweit sie durch Teilnahme von mehr als 40 Personen entstehen (Ausnahme: Themen- und Aktionstage).

II.6 Förderung

Zuwendungen Dritter sind auf die Gesamtkosten der in [Punkt II.3.1](#) und [Punkt II.3.2](#) genannten Veranstaltungen primär anzurechnen.

Als abrechnungsfähige Kosten werden anerkannt:

II.6.1 Bei Abendveranstaltungen werden die Kosten je Abend bis zu einem Gesamtbetrag von 50,00 € bezuschusst.

II.6.2 Bei Tages-, Wochenend- und Wochenveranstaltungen nach [Punkt II.3.1](#) und Veranstaltungen nach [Punkt II.3.2](#) berechnet sich der Zuschuss anhand der im Finanzausschuss 1 beschlossenen Förderquote des Tagessatzes (in Höhe von maximal 38 Euro pro Tag und Person). Der Zuschuss darf weder den Eigenanteil überschreiten noch höher sein als 80 % der förderfähigen Gesamtkosten. Der Eigenanteil entspricht den förderfähigen Gesamtkosten abzüglich eventueller Einnahmen (z.B. externe Zuschüsse und Teilnehmerbeiträge).

II.6.3 Kosten für Themen- und Aktionstage nach [Punkt II.3.1](#) (außerschulische Jugendbildung) mit überwiegend Teilnehmer/innen aus dem Main-Taunus-Kreis zwischen dem 6. und 27. Geburtstag werden bis zu einem Gesamtbetrag von 200,00 € übernommen. Der Träger der Maßnahme bestätigt gegenüber dem Kreisjugendring die Förderungswürdigkeit der Teilnehmer/innen mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

II.6.4 Als Themen- und Aktionstage sind Großveranstaltungen im Main-Taunus-Kreis (geplant für mindestens 80 Teilnehmer/innen) mit offenem Charakter zu verstehen, d.h. es gibt ein freies Kommen und Gehen der Teilnehmer.

II.6.5 An- und Abreisetag können als volle Tage abgerechnet werden.

II.7 Verfahren für Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes

Anträge nach Richtlinie II müssen spätestens bis zum 01.03. beim KJR eingegangen sein.

Der Finanzausschuss des KJR entscheidet über die Verteilung der Mittel nach Richtlinie II. Die Zuwendung erfolgt als Verbandsförderung auf Kreisebene. Näheres regelt eine Durchführungsvereinbarung.

Die Abrechnung erfolgt durch Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises der Kreisverbände an den KJR bis zum 15.02. des Folgejahres.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- kurze inhaltliche Beschreibung der Einzelmaßnahmen
- Teilnehmerlisten mit Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht und Unterschrift der Teilnehmer/innen. Bei Themen- und Aktionstagen ist keine Teilnehmerliste nötig.
- Kopie der Rechnungsbelege
- Abrechnung der Einzelmaßnahmen sowie eine Gesamtabrechnung

Originalbelege sind für eine eventuelle Prüfung 7 Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren. Sollten sich bei einer Prüfung Beanstandungen ergeben, so sind widerrechtlich erhaltene Zuschüsse umgehend an den KJR zurückzuzahlen.

II.8 Verfahren für sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit

Für Antragsteller, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes gehören, gilt folgende Regelung:

Sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit reichen ihre Anträge nach Richtlinie II auf einem entsprechenden Antragsformular grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres beim KJR ein.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums im Rahmen des durch den Finanzausschuss beschlossenen Teilkontingentes gefördert. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch den KJR. Die Träger erhalten vor der Durchführung der Maßnahme einen Bewilligungsbescheid.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage eines dafür vorgesehenen Verwendungsnachweises. Dieser enthält eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift, Alter, Geschlecht und Unterschrift der Teilnehmer/innen, eine Aufstellung der tatsächlichen Gesamtkosten und aller Zuschüsse. Belege sind in Kopie beizufügen.

Originalbelege sind für eine eventuelle Prüfung 7 Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren. Sollten sich bei einer Prüfung Beanstandungen ergeben, so sind widerrechtlich erhaltene Zuschüsse umgehend an den KJR zurückzuzahlen.

Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt wird. Sollte die Maßnahme in wesentlichen Teilen verändert werden (Ortswechsel, Teilnehmerzahl, Zeitpunkt) ist der KJR zu verständigen. Ein neuer Bescheid wird erteilt. Findet die Maßnahme nicht statt, ist der Bewilligungsbescheid hinfällig. Der KJR ist unverzüglich zu unterrichten.

Die Richtlinie II tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

III. Richtlinie III

Förderung der Beschaffung von Material für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen von örtlichen Jugendgruppen der Jugendverbände und deren Zusammenschlüssen und sonstigen anerkannten und gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit aus dem Main-Taunus-Kreis

III.1 Grundlage für eine Förderung nach Richtlinie III

Bei der Förderung im Sinne der nachstehenden Richtlinie handelt es sich um eine Leistung des Main-Taunus-Kreises im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Der Kreisjugendring (KJR) übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der freien Jugendarbeit mit Sitz im MTK. Er ist der Adressat von Zuschussanträgen nach Richtlinie III.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Rahmen der bezuschussungsfähigen Maßnahmen darf der Träger einer Maßnahme keinen Gewinn erwirtschaften. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar zu verwenden. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die bewilligten Mittel nicht im Sinne der Richtlinie III verwendet werden.

III.2 Zielsetzung

Erleichterung der Beschaffung von Materialien, die ausschließlich der Freizeitgestaltung von Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit dienen. Anschaffung von Material für den Ausbau von Jugendräumen.

III.3 Zuwendungsberechtigte

Ortsgruppen der Mitgliedsverbände des KJR und deren Zusammenschlüsse, sowie der sonstigen anerkannten und gemeinnützig freien Trägern der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis.

III.4 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit, wie

- Bücher für die Jugendarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur, Noten, etc.)
- Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen,
- audiovisuelle Medien, Musikinstrumente sowie Sportgeräte, Kleinzelte einschl. Zubehör,
- Großzelte für nicht feste Zeltlagerplätze,
- Verbrauchsmaterialien, sofern sie in direktem Zusammenhang mit Maßnahmen der Jugendarbeit stehen.
- Material für den Ausbau von Jugendräumen

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Büromobiliar generell, Ausstattung für ausschließlich von hauptamtlichen Mitarbeitern genutzte Einrichtungen sowie Bekleidungskosten

III.5 Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten. Die Förderung wird auf maximal 250,00 € pro Ortsgruppe oder Kreisverband und Antragsjahr begrenzt. In Einzelfällen ist eine höhere Förderung möglich. Diese erfolgt als Nachbewilligung aus Restmitteln. Über eine Nachbewilligung entscheidet der Finanzausschuss.

III.6 Verfahren der Mittelverteilung

Dem KJR sind mit Antragstellung ein Kostenvoranschlag/Kostenberechnung (unter Angabe von Art und Preis des anzuschaffenden Gegenstands) bzw. entsprechende Rechnungskopien vorzulegen. Bei Gesamtanschaffungskosten von unter 100 Euro reicht eine Aufstellung der anzuschaffenden Kleinstmaterialien (z.B. Schere, Kleber, Bastelmaterial, Spiele, Bücher).

Anträge für das laufende Jahr müssen im Zeitraum zwischen dem 01.01. und dem 01.03. des jeweiligen Jahres eingehen. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Finanzausschuss. Die Antragsteller erhalten einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.

! Sollten andere als die beantragten Gegenstände angeschafft werden oder sich die dem Antrag nach bewilligte Zuschusssumme ändern, ist bis zum 15.10. ein Änderungsantrag einzureichen. Über diesen entscheidet der Finanzausschuss. !

Nach Vorlage entsprechender Rechnungskopien (mit Datum aus dem Antragsjahr) wird der bewilligte Betrag ausgezahlt. Rechnungskopien müssen der Geschäftsstelle des KJR spätestens bis zum 15.10. des Jahres vorliegen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Richtlinie III tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

4. Durchführungsvereinbarung

Durchführungsvereinbarung zur Förderung der Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Main-Taunus nach den Richtlinien I und II

4.1 Vorbemerkung

Zuwendungsempfänger nach dieser Durchführungsvereinbarung für die Richtlinien I und II sind die Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Main-Taunus (KJR) auf Kreisebene.

Im Rahmen dieser Regelung werden alle Anträge nach Richtlinie I aus dem Bereich der Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings dem jeweiligen Kreisverband zugeführt. Danach erstreckt sich die Zuständigkeit der Evangelischen Jugend auf alle Anträge aus dem Bereich z.B. der Evangelischen Kirchengemeinden, des VCP und des CVJM und des EC u.a., die des BDKJ auf alle Anträge, z.B. aus dem Bereich der Katholischen Kirchengemeinden, der Kolping-Jugend, der CAJ, der DPSG, der KJG und der Katholischen Landjugend u.a., die Zuständigkeit der Sportjugend umfasst auch alle Anträge aus dem Bereich der Sportvereine.

4.2 Verfahren

4.2.1 Die Mitgliedsverbände des KJR auf Kreisebene melden bis zum 01.03. eines Jahres ihren Bedarf für Zuwendungen nach Richtlinie I dem Finanzausschuss des KJR.

4.2.2 Die Mitgliedsverbände des KJR beantragen bis zum 01.03. eines Jahres Zuwendungen nach Richtlinie II.

4.2.3 Der KJR legt dem Finanzausschuss jeweils zur ersten Sitzung nach Antragschluss am 01.03. des laufenden Jahres (spätestens jedoch bis zum 30.04. des laufenden Jahres) einen Verteilungsvorschlag für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget vor. Der Verteilungsvorschlag gliedert sich in folgende Teilbudgets auf:

1. Mittel für Fahrten, Lager und Freizeiten (Richtlinie I)
2. Mittel zur besonderen Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Richtlinie I)
3. Mittel zur Förderung der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände (Richtlinie II)

4. Mittel zum Ausbau und zur Instandhaltungsmaßnahmen von Jugendräumen und zur Bezuschussung der Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit (Richtlinie III)

4.2.4 Der Finanzausschuss entscheidet über die Höhe der Teilbudgets und die Teilkontingente für sonstige anerkannte und gemeinnützige Freie Träger der Jugendarbeit in den Punkten 1 bis 4 sowie über die Fördersätze in Richtlinie I und die Förderquoten in Richtlinie II und III. Die Fördersätze bzw. Förderquoten richten sich nach der Diskrepanz zwischen dem angemeldeten Bedarf und dem zur Verfügung stehenden Budget.

4.2.5 Der Finanzausschuss sagt den Mitgliedsverbänden des KJR bis zum 31.05. feste Budgets für die Förderung nach Richtlinie I und II sowie zur Förderung von Teilnehmer/innen aus sozial- bzw. finanzschwachen Familien zu. Der KJR erteilt entsprechende Zuwendungsbescheide gegenüber den Kreisvertretungen der Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes. Diese sind alleinige rechtsverbindliche Zuwendungsempfänger gegenüber dem KJR.

4.2.6 Die bereit gestellten Mittel werden den Mitgliedsverbänden des KJR auf Kreisebene in zwei Raten zu 40 % und 60 % nach Möglichkeit jeweils zum 31.05. und zum 30.09. des Jahres überwiesen.

4.2.7 Die Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich unabhängig und selbstständig über die Verausgabung der ihnen in Aussicht gestellten Mittel zur Durchführung von Veranstaltungen entsprechend der Vorgaben der Richtlinie I und II und unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Fördersätze für Richtlinie I.

4.2.8 Die jeweiligen Kreisvertretungen der Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes weisen bis zum 15.02. des Folgejahres rechtsverbindlich die korrekte Verwendung der Mittel in Form eines Gesamtverwendungsnachweises für ihren Verbandsbereich gegenüber dem KJR nach. Näheres regelt die jeweilige Richtlinie. Eventuell nicht verbrauchte Mittel sind sofort an den KJR zurück zu zahlen. Der KJR behält sich vor, bei Terminüberschreitung für nicht verbrauchte Mittel Zinsen zu fordern.

4.2.9 Die Nachweispflicht über alle Originalbelege der Einzelmaßnahmen liegt bei den jeweiligen Kreisvertretungen der Mitgliedsverbände des KJR. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass zum Zwecke der Prüfung die Originalbelege einer Maßnahme 7 Jahre aufbewahrt werden.

4.2.10 Der Finanzausschuss kann im 2. Halbjahr des Antragsjahres auf Wunsch der Zuwendungsempfänger einen geänderten Verteilungsvorschlag beschließen.

4.3 Verwaltungskosten

Die Zuwendungsempfänger können bis zu 5 % des jährlichen Zuwendungsbetrages nach Richtlinie I zur Durchführung der mit dieser Durchführungsvereinbarung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben geltend machen. Die Zuwendungen zur besonderen Bezuschussung nach sozialen Kriterien gelten hierbei nicht als Berechnungsgrundlage.

Verwaltungskosten können im Gesamtverwendungsnachweis nach Richtlinie I pauschal geltend gemacht werden.

Diese Durchführungsvereinbarung tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

5. Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Finanzausschusses des Kreisjugendringes Main-Taunus

5.1 Aufgaben

Der Finanzausschuss des Kreisjugendringes Main-Taunus (KJR) entscheidet über:

- a. Die Aufteilung der Fördermittel für die Mitgliedsverbände des KJR und sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis
- b. Die Teilkontingente für sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis
- c. Die Höhe der den einzelnen Mitgliedsverbänden zugesagten Budgets für die Förderung nach Richtlinie I und II
- d. Die Höhe der Fördersätze in Richtlinie I und die Förderquoten in Richtlinie II und Richtlinie III

5.2 Mitglieder des Finanzausschusses

Dem Finanzausschuss gehören an:

- jeweils ein(e) Delegierte(r) der Mitgliedsverbände des KJR
- der Geschäftsführende Vorstand des KJR
- mit beratender Stimme der/die Hauptamtliche des KJR

Den Vorsitz des Finanzausschusses führt der geschäftsführende Vorstand des KJR. Dieser kann den Vorsitz an andere Ausschussmitglieder delegieren.

Der Finanzausschuss tagt nicht öffentlich. Gäste können auf Anfrage durch den geschäftsführenden Vorstand des KJR zugelassen werden.

5.3 Zusammenkunft und Geschäftsführung

Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Das erste jährliche Treffen findet bis zum 30.04. statt.

Auf Wunsch eines Ausschussmitgliedes können weitere Treffen einberufen werden.

Die Geschäftsführung des Finanzausschusses liegt bei der Geschäftsstelle des KJR.

Die Einladung mit Angabe der Tagungsordnung geht mindestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn an die Ausschussmitglieder.

Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Ausschussmitgliedern sowie den Mitgliedsverbänden zugesandt. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich Einspruch erhoben wurde. Wird die Fassung des Ergebnisprotokolls oder werden Teile des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht nach einer Erklärung der Sitzungsleitung zurückgezogen, so entscheidet der Finanzausschuss. Dieser ist u. U. zu diesem Zweck zusammenzurufen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall 14 Tage. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle sofort bekannt zu geben.

Der KJR legt dem Finanzausschuss jeweils zur ersten Sitzung nach Antragsschluss am 01.03. des laufenden Jahres (spätestens jedoch bis zum 30.04. des laufenden Jahres) einen Verteilungsvorschlag für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget vor. Der Verteilungsvorschlag gliedert sich in folgende Teilbudgets auf:

1. Mittel für Fahrten, Lager und Freizeiten (Richtlinie I)
2. Mittel zur besonderen Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Richtlinie I)
3. Mittel zur Förderung der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände (Richtlinie II)
4. Mittel zum Ausbau und zur Instandhaltungsmaßnahmen von Jugendräumen und zur Bezuschussung der Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit (Richtlinie III)

Auf dieser Grundlage, den Anträgen der Mitgliedsverbände für Mittel nach Richtlinie II und den angemeldeten Bedarf der Mitgliedsverbände für Richtlinie I trifft der Finanzausschuss die unter Punkt 1 genannten Beschlüsse.

5.4 Beschlussfähigkeit

Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme.

Die Geschäftsordnung des Finanzausschusses des KJR tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Kontakt:

Kreisjugendring Main-Taunus e.V.
Am Stegskreuz 8
65719 Hofheim
Tel.: 06192-287010
Fax: 06192-287020

www.kjr-mtk.de
info@kjr-mtk.de

Stand: März 2016